

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 06. März 2026

Seite 63

79. Jahrgang - Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

1. Ausfertigung. Kraftloserklärung
Gegen das am 29.10.2025 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg - Lichtenfels wurden bis zum 02.02.2026 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Stadt Coburg

Verordnung zum Vollzug des Bayerischen Ladenschlussgesetzes im Stadtgebiet Coburg (LadSchlVO)

Landratsamt Coburg

2. Änderungsverfügung der Verordnung des Landkreises Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingung für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Coburg (Taxitarifordnung) vom 27.02.2026

Stadt und Landkreis Coburg

1. Ausfertigung Kraftloserklärung

Gegen das am 29.10.2025 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg - Lichtenfels wurden bis zum 02.02.2026 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510308681

der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

lautend auf:

Frau
Anita Knote
Ketschendorfer Str.5
96450 Coburg

Antragsteller:

Frau
Anita Knote
Ketschendorfer Str.5
96450 Coburg
Coburg, 05.02.2026

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

Vorstand
gez. Dr. Faber gez. Löffler

Stadt Coburg

Verordnung zum Vollzug des Bayerischen Ladenschlussgesetzes im Stadtgebiet Coburg (LadSchlVO)

Gemäß Art. 7 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 246, BayRS 8050-20-A), erlässt die Stadt Coburg folgende

Verordnung zum Vollzug des Bayerischen Ladenschlussgesetzes im Stadtgebiet Coburg (LadSchlVO)

§ 1 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

An folgenden Terminen dürfen Verkaufsstellen im gesamten Innenstadtgebiet Coburg entsprechend dem Plan, der dieser Rechtsverordnung als Anlage und Bestandteil beigelegt ist, von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr geöffnet sein: 28.03.2026 „Ostern X Innenstadt“, 02.05.2026 „Coburg blüht auf“, 28.11.2026 „Winterzaubernacht“, 05.12.2026, 12.12.2026 und 19.12.2026 (Adventssamstag).

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2027.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Coburg anlässlich des jährlich stattfindenden Klößmarktes, die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen, die Verordnung über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Coburg sowie die Verordnung über den Ladenschluss in der Weihnachtszeit außer Kraft.

Coburg, den 27.02.2026
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Anlage

Kartenausschnitt Innenstadtgebiet Coburg



Landkreis Coburg

2. Änderungsverfügung der Verordnung des Landkreises Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingung für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Coburg (Taxitarifordnung) vom 27.02.2026

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. I Nr. 119), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, erlässt der Landkreis Coburg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Coburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Coburg mit Neufassung vom 21.02.2023, in Kraft getreten am 01.03.2023 und zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 26.11.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1), dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2), sowie gegebenenfalls den Zuschlägen zusammen.

(2) Der Grundpreis beträgt

ab dem 01.04.2026:

von 06:00 – 22:00 Uhr	4,00 €
von 22:00 – 06:00 Uhr	4,50 €

ab dem 01.12.2026:

von 06:00 – 22:00 Uhr	4,20 €
von 22:00 – 06:00 Uhr	4,70 €

(3) Der Kilometer- und der Wartezeitpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

(4) Der Mindestfahrpreis (Grundpreis zuzüglich einer Schalteinheit) beträgt

ab dem 01.04.2026:

von 06:00 – 22:00 Uhr	4,20 €
von 22:00 – 06:00 Uhr	4,70 €

ab dem 01.12.2026:

von 06:00 – 22:00 Uhr	4,40 €
von 22:00 – 06:00 Uhr	4,90 €

(3) Der Kilometer- und der Wartezeitpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

(4) Der Mindestfahrpreis (Grundpreis zuzüglich einer Schalteinheit) beträgt

ab dem 01.04.2026:

von 06:00 – 22:00 Uhr	4,20 €
von 22:00 – 06:00 Uhr	4,70 €

ab dem 01.12.2026:

von 06:00 – 22:00 Uhr	4,40 €
von 22:00 – 06:00 Uhr	4,90 €

(5) Kilometerpreis (Tarifstufe 1)

ab dem 01.04.2026:

0 bis 5 Kilometer (0,20 € pro 60,61 m Umschaltgeschwindigkeit 11,52 km/h)	3,30 €
---	--------

5 bis 10 Kilometer (0,20 € pro 71,43 m Umschaltgeschwindigkeit 13,57 km/h)	2,80 €
--	--------

Ab 10 km (0,20 € pro 83,33 m Umschaltgeschwindigkeit 15,83 km/h)	2,40 €
--	--------

ab dem 01.12.2026:

0 bis 5 Kilometer (0,20 € pro 57,14 m Umschaltgeschwindigkeit 11,43 km/h)	3,50 €
---	--------

5 bis 10 Kilometer (0,20 € pro 67,80 m Umschaltgeschwindigkeit 13,56 km/h)	2,95 €
--	--------

Ab 10 km (0,20 € pro 80,00 m Umschaltgeschwindigkeit 16,00 km/h)	2,50 €
--	--------

Während der Ausführung des Beförderungsauftrages wird bei jedem Unterschreiten der vorstehenden Umschaltgeschwindigkeiten der Wartezeitpreis gemäß Absatz 6 berechnet.

(6) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)

Ab dem 01.04.2026:

Wartezeit (auch verkehrsbedingt)	38,00 €/ Stunde (0,20 € pro 18,95 Sekunden)
-------------------------------------	--

Ab dem 01.12.2026:

Wartezeit (auch verkehrsbedingt)	40,00 € / Stunde 0,20 € pro 18,00 Sekunde
-------------------------------------	--

(7) Anfahrten

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

2. Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist kostenfrei, auch wenn die Tarifzone II durchquert wird.

3. Die Anfahrt in die Tarifzone II wird ab Grenze der Tarifzone I mit Tarifstufe 1 berechnet. Die Berechnung entfällt, wenn die anschließende Beförderung in die Tarifzone I zurückführt.

(8) Zielfahrten

1. Zielfahrten sind Beförderungen, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
2. Zielfahrten sind nach Tarifstufe 1 zu berechnen.

(9) Rückfahrten und Rundfahrten

1. Rückfahrten sind Beförderungen, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Eine Rundfahrt liegt vor, wenn mehr als ein Ziel im Rahmen dieser Beförderung angefahren wird.
2. Die Hinfahrt ist nach Tarifstufe 1 zu berechnen.
3. Die Rückfahrt ist nur nach Tarifstufe 2 zu berechnen.

(10) Zuschläge (je Fahrt) ab 01.04.2026**1. Gepäck**

a) Für mitzuführendes Gepäck insbesondere Rollstühle, Gehilfen und Kinderwagen werden keine Zuschläge erhoben,

b) für Gepäck über 50 kg: 5,00 €

2. Tiere

- a) Jedes frei transportierte Tier: 0,50 €
 b) Jeder Käfig oder Transportbehälter: 0,50 €
 c) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde: frei

3. Beförderungen mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführende zugelassen und geeignet sind), ab dem fünften Fahrgast: 5,00 €.

4. Zuschlag bei Beförderung nach DIN 75078 (Beförderung im Rollstuhl sitzend): 10,00 €

5. Der Maximalbetrag aller Zuschläge beträgt 15,00 €.

11) Ergänzende Regelungen

1. Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger angewiesene Betrag zu bezahlen, mindestens jedoch 6,00 €. Bei Anfahrtsberechnung nach Absatz 7 kann sich ein höherer Betrag ergeben.

2. Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

3. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft

Coburg, 27.02.2026
 Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
 Landrat